

S a t z u n g

der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 04. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt Eckernförde ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte – Süd,
Kindertagesstätte – Mitte,
Kindertagesstätte – Nord und
Kindertagesstätte – Püschenwinkel.

Die Kindertagesstätten werden als rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Stadt Eckernförde betrieben.

§ 2

Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindertagesstätten entsprechen dem Kindertagesstättengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (vgl. §§ 4 und 5 KiTaG).

§ 3

Verwaltung, Leitung und Personal der Kindertagesstätten

- (1) Für die Verwaltung der Kindertagesstätten ist das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Das Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätten wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen der Stadt Eckernförde.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Stadt Eckernförde kann für die Kindertagesstätten eine Benutzungsordnung erlassen.

Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte führen.

§ 5

Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung.
Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine aus 3 Personen bestehende Elternvertretung.
Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Nach § 17 Abs. 4 KiTaG beruft die Elternvertretung mindestens einmal jährlich die Elternversammlung ein. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeitern, der Stadt Eckernförde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt die Interessen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

- (2) In jeder Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht gem. § 18 Abs. 1 KiTaG aus der Sprecherin oder dem Sprecher der Elternvertretung sowie der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte. Die Leiterin oder der Leiter vertritt gleichzeitig die Stadt Eckernförde.

Der Beirat wirkt gem. § 18 Abs. 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

- (3) Gem. § 18 Abs. 4 KiTaG wird für die 4 städtischen Kindertagesstätten ein Gesamtbeirat gebildet. Der Gesamtbeirat besteht aus der jeweiligen Sprecherin oder dem Sprecher der Elternvertretungen, den Leiterinnen oder den Leitern der Kindertagesstätten sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sozialausschusses, einem Mitglied der Ratsversammlung und der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen. Die Mitglieder des Gesamtbeirates können sich vertreten lassen.

Der Gesamtbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

Die Aufgaben entsprechen denen des Beirates.

§ 6

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus Eckernförde vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden,

soweit Plätze frei sind und die Wohngemeinde einen angemessenen Kostenausgleich gewährt. Kinder unter drei und schulpflichtige Kinder, die nachmittags nicht betreut sind, können auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Anmeldung erfolgt in der gewünschten Kindertagesstätte vom 1. Januar bis 28. Februar – nachmittags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den ganztags geöffneten Einrichtungen sowie von 12.30 – 14.00 Uhr in der Kindertagesstätte Mitte – für das jeweilige Kindergartenjahr. Ein Abweichen von diesen Zeiten ist in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Jedes Kind soll nur in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Bei der Anmeldung können andere Wunschkindertagesstätten angegeben werden.
- (3) Die Gruppen werden alters- und geschlechtsgemischt zusammengesetzt. Bei der Vergabe der Plätze werden diese pädagogischen Grundsätze berücksichtigt.
- (4) Die Verteilung der Plätze nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kindertagesstätte vor.
Sind nicht genügend Plätze vorhanden, werden die Plätze nach sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Alters der Kinder vergeben.
- (5) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der bis 31. März jeden Jahres erstellt wird.

§ 7

Wegzug

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus Eckernförde mindestens 3 Monate vorher dem Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde mitzuteilen, wenn das Kind weiterhin die städtische Kindertagesstätte besuchen soll.

§ 8

Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätten ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 4) geregelt werden.

(2) In den ersten und letzten drei Wochen der Sommerferien bleiben jeweils zwei Kindertagesstätten im Wechsel geöffnet.

Vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen. Sollte vorher ein hinreichender Bedarf angemeldet werden, kann eine Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Silvester geöffnet werden. Die Entscheidung trifft das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen.

§ 10

Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 11

Mittagessen

Für Kinder, die die Betreuungszeiten über 12.30 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, wird ein Mittagessen gereicht. Die Kosten für das Mittagessen sind neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kinder können von ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

Für Kinder, die beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule aufgrund der Schließung während der Sommerferien bzw. des Einschulungstermins abgemeldet werden, kann als Beendigung des Kindertagesstättenbesuchs abweichend vom Ende des Monats auch Mitte des Monats gewählt werden. Gleiches gilt für die Neuaufnahme mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, wenn die Sommerferienregelung die Aufnahme zum Monatsbeginn nicht zulässt.

- (2) Kinder können insbesondere dann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,
1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung länger als zwei Monate in Verzug kommen. Vor dem Ausschluss erfolgt eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten,
 2. wenn das Kind unentschuldigt fehlt,
 3. wenn das Kind ohne Absprache mit der Kindertagesstättenleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird,
 4. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den von der Stadt Eckernförde festgesetzten Kostenausgleich zu gewähren.

§ 13

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Kindertagesstätte sind an die jeweilige Leitung, Beschwerden über die Kindertagesstättenleitung an das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertagesstätten in der Fassung vom 06.07.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 05. Juli 2007

Stadt Eckernförde

(Sibbel)

Bürgermeister